

**Weitere Rechtsverordnung des Marktes Thurnau über die
Freigabe von Verkaufssonntagen aus Anlass von Märkten, Messen
und ähnlichen Veranstaltungen für 2017 (wVerkSoVO2017)**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793) und § 2 Nr. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (AsiV) (BayRS 805-2-A) erlässt der Markt Thurnau folgende weitere Rechtsverordnung:

§ 1

Ergänzend zu der seit 06. Juli 2004 gültigen Rechtsverordnung dürfen im Markt Thurnau im Jahr 2017 Verkaufsstellen, abweichend von der Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss, aus Anlass des

Lenzrosen- und Ostermarktes ----- am 2. Sonntag vor Ostern

geöffnet werden.

§ 2

Die Verkaufsstellen dürfen an diesem Tag in Thurnau von 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr offengehalten werden.

§ 3

Diese weitere Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kulmbach in Kraft und gilt bis einschließlich 31.12.2017.

Thurnau, den 20.02.2017

Martin Bernreuther
Erster Bürgermeister